

Ich bin Influencer.

Muss ich Steuern zahlen?



Das deutsche Steuerrecht ist komplex.

Da fällt es selbst Fachleuten, die sich täglich damit beschäftigen, schwer, den Überblick zu bewahren.

Diese FAQ können keine steuerliche Beratung ersetzen. Sie können natürlich auch nicht sämtliche Fragen abdecken. Sie sollen aber bei der Einschätzung helfen, ob Ihre Tätigkeit als Influencer reines Hobby ist oder dem Finanzamt angezeigt werden muss.

Im Folgenden werden wir aus der Sicht der Finanzverwaltung erklären, nach welchen Voraussetzungen sich eine mögliche Steuerpflicht ergibt und was Sie als Influencer beachten müssen.

Insbesondere werden wir uns mit den folgenden Fragen auseinandersetzen:

- Welche Steuerarten kommen überhaupt in Frage?
- Welche Pflichten ergeben sich für mich?
- Was kann passieren, wenn ich diesen Pflichten nicht nachkomme?
- Muss ich Gratisprodukte oder Geschenke versteuern?
- Wo erhalte ich weitere Informationen?

Welche Steuerarten kommen überhaupt in Frage?



Ob Sie für Ihre Tätigkeit als Influencer Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer bezahlen müssen, richtet sich nach den entsprechenden Einzelsteuergesetzen, also Einkommensteuergesetz, Gewerbesteuergesetz und Umsatzsteuergesetz.

Da sowohl die Voraussetzungen für die Steuerpflicht bei diesen Steuerarten wie auch die damit einhergehenden Rechtsfolgen sehr unterschiedlich sind, beleuchten wir diese getrennt voneinander.

(Stand 2020)

Muss ich Einkommensteuer bezahlen?

Wenn Sie regelmäßig als Influencer tätig sind, dann geht das Finanzamt davon aus, dass Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, weil Sie Ihre Tätigkeit selbständig - also nicht als Arbeitnehmer -, wiederholt und mit Gewinnerzielungsabsicht ausüben. Dafür reicht die Absicht, Einnahmen zu erwirtschaften, die höher sind als Ihre Ausgaben (Einnahmen abzüglich Ausgaben = Gewinn). Übersteigt der Gewinn aus Ihrer Tätigkeit als Influencer im Kalenderjahr den jährlichen Grundfreibetrag von 9.408 Euro (2019: 9.168 Euro), ist dieser einkommensteuerpflichtig.

Wenn Sie nur in Einzelfällen als Influencer auftreten, dann ist auch das, was Sie dafür erhalten, ab einem Wert von insgesamt 256 Euro im Jahr steuerpflichtig.

Übersteigt Ihr Gewinn im Kalenderjahr den Grundfreibetrag?

Nein



Aber Vorsicht!

Auch Werbegeschenke wie Waren,
Dienstleistungen etc. sind
Einnahmen. -> Seite 8

Ja



Es fällt grundsätzlich keine Einkommensteuer an. Der Grundfreibetrag bezieht sich allerdings auf alle Einkünfte, die Sie als einzelne Person haben. Wenn Sie also zusätzlich noch Einnahmen aus anderen Tätigkeiten (z. B. als Arbeitnehmer) erhalten, müssen Sie diese Einnahmen zu dem Gewinn dazurechnen und die Summe Ihrer gesamten Einkünfte dem Grundfreibetrag gegenüberstellen. Es kann sich daher trotzdem eine Einkommensteuerpflicht ergeben.

Sie sind mit Ihrer Tätigkeit dem Grunde nach einkommensteuerpflichtig. Das bedeutet allerdings noch nicht, dass Sie auch tatsächlich Einkommensteuer bezahlen müssen.

Es ergeben sich aber einige Dinge, die Sie jetzt beachten sollten, insbesondere die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. -> Seite 4

Einkommensteuer

Haben Sie sich bereits beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet?

Führen Sie Aufzeichnungen über Ihre Einnahmen und Ausgaben?

Haben Sie den Fragebogen zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit an Ihr Finanzamt übermittelt?

Nein? Dies sind nun aber beispielsweise die Pflichten, die auf Sie zukommen.

Außerdem besteht nun auch die Pflicht zur elektronischen Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Im Rahmen dieser müssen Sie den Gewinn aus Ihrer Tätigkeit als Influencer sowie Einkünfte aus weiteren Tätigkeiten (vielleicht bekommen Sie noch Arbeitslohn aus einem Arbeitsverhältnis etc.) erklären.

Soweit Ihre gesamten Einkünfte dann (nach Abzug bestimmter nach dem Einkommensteuergesetz abzugsfähiger Kosten, z. B. als sog. Sonderausgaben abzugsfähige Vorsorgebeiträge) den jährlichen Grundfreibetrag übersteigen, zahlen Sie Steuern.

Übrigens:

Wenn wir im Rahmen Ihrer Influencer-Tätigkeit von „Einkünften“ sprechen, ist damit der Gewinn gemeint - also Ihre Einnahmen minus Ihrer betrieblichen Ausgaben, die in Zusammenhang mit Ihrer Influencer-Tätigkeit stehen. Hierbei dürfen Sie z. B. Ihre monatlichen Affiliate-Marketing-Einnahmen nicht vergessen.

Zu berechnen ist der Gewinn in der Regel mittels einer sog. Einnahmenüberschussrechnung (EÜR).



Einnahmen



Ausgaben



Gewinn
(= Einkünfte aus
Gewerbebetrieb)

Muss ich Gewerbesteuer bezahlen?

Ihre Tätigkeit als Influencer ist grundsätzlich gewerbesteuerpflichtig. Gewerbesteuer ist allerdings nur zu bezahlen, wenn Ihr (auf volle hundert Euro abgerundeter) Gewerbeertrag höher als 24.500 Euro ist. Der Gewerbeertrag ermittelt sich aus Ihrem Gewinn, erhöht um bestimmte Hinzurechnungen und vermindert um bestimmte Kürzungen.

Liegt Ihr Gewerbeertrag über 24.500 Euro?

Nein



Ja



Es fällt keine Gewerbesteuer an.

Unabhängig davon können natürlich unter den beschriebenen Voraussetzungen Einkommensteuer und Umsatzsteuer anfallen.

Sie müssen Gewerbesteuer bezahlen und eine Gewerbesteuererklärung bei Ihrem zuständigen Finanzamt abgeben.

Die Höhe der zu zahlenden Gewerbesteuer wird aber letztlich von der Gemeinde, in der Sie Ihr Gewerbe betreiben, anhand des dort geltenden Hebesatzes festgelegt. Die gezahlte Gewerbesteuer wird Ihnen allerdings im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung angerechnet – womit Sie unter bestimmten Voraussetzungen gar nicht wirtschaftlich belastet werden.

Muss ich Umsatzsteuer bezahlen?

Sie sind als Influencer Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, wenn Sie selbständig und nachhaltig (Wiederholungsabsicht!) Einnahmen erzielen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, spielt hierbei übrigens keine Rolle, weshalb Sie als umsatzsteuerlicher Unternehmer in jedem Falle eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben müssen.

Soweit Ihre Umsätze zuzüglich der darauf entfallenden Steuer allerdings im vorangegangenen Kalenderjahr nicht höher als 22.000 Euro (bis 2019: 17.500 Euro) waren und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht höher als 50.000 Euro sein werden, gibt es einige Vereinfachungen für Sie.

Waren Ihre Umsätze unter den genannten Grenzen?

Ja



Nein



Sie sind umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer. Als Folge daraus wird keine Umsatzsteuer auf Ihre Umsätze erhoben. Zum Ausweis von Umsatzsteuer in Ihren Rechnungen und zum Vorsteuerabzug aus Rechnungen anderer Unternehmen sind Sie nicht berechtigt. Es ergeben sich Vereinfachungen bei der Rechnungsstellung und Sie müssen Ihre Umsätze nur einmal im Jahr erklären.

Sie haben allerdings auch die Option, auf die vereinfachte Besteuerung als Kleinunternehmer zu verzichten ... dann sehen Sie rechts!

Sie sind umsatzsteuerlicher (Regel-) Unternehmer und müssen für Ihre Leistungen Rechnungen stellen, in denen Umsatzsteuer (19 % oder 7 %) ausgewiesen ist.

Es ergeben sich jetzt allerdings noch weitere Pflichten.

Umsatzsteuer

Haben Sie sich schon einmal mit der korrekten Rechnungsstellung nach den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes beschäftigt?

Wissen Sie, was eine Umsatzsteuer-Voranmeldung ist?

Auch umsatzsteuerlich gibt es einiges zu beachten.

Wichtig für Sie ist zunächst, dass fast immer 19 % Umsatzsteuer auf Ihre Umsätze erhoben werden, die Sie an das Finanzamt abführen müssen (Ausnahmen sind bei bestimmten Umsätzen möglich). Im Gegenzug dürfen Sie sich nun aber die Umsatzsteuer aus Rechnungen anderer Unternehmer (Vorsteuer) vom Finanzamt erstatten lassen.

Für Sie ergeben sich eine Verpflichtung zur Übermittlung einer monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung. Darin errechnen Sie Ihre Steuerschuld (Differenz zwischen eingemommener Umsatzsteuer und gezahlter Vorsteuer) und führen diese an das Finanzamt ab.

ABC GmbH ABC-Straße 123 98765 ABC-Stadt	Max Mustermann Musterstraße 1 12345 Musterstadt 0123/456789 St.Nr.: 123/456/78910
Rechnung	Datum: 19.09.19 Rg.Nr. 123465798
Werbekooperation lt. Vertrag vom 19.08.19. Leistungszeitraum: August 2019	
Netto: 1.000 Euro USt 19 % 190 Euro Bruttobetrag: 1.190 Euro	
Bankverbindung: XY-Bank IBAN: DE12 3456 7891 0111 213141	

Eventuell haben Sie in der Vergangenheit schon mal Abrechnungen von Marketing-Agenturen etc. bekommen, welche mit „Gutschrift“ bezeichnet waren?

Hier haben Ihre Geschäftspartner Ihre Rechnung für Sie erstellt - das ist auch in dieser Form möglich. Die darin ausgewiesene Umsatzsteuer müssen Sie in Ihrer Voranmeldung an das Finanzamt übermitteln.

Muss ich Gratisprodukte oder Geschenke versteuern?



Sie testen Produkte, übernachten umsonst in Hotels oder werden zu Veranstaltungen oder kompletten Reisen eingeladen? Hierbei handelt es sich um Sachzuwendungen, die einkommensteuer- wie auch umsatzsteuerlich zu versteuern sind.

Falls Sie die Waren zurücksenden müssen, diese von sehr geringem Wert sind oder das Unternehmen, mit dem Sie zusammenarbeiten, die Versteuerung für Sie übernimmt, können sich wiederum Abweichungen von dieser Regel ergeben.

In welcher Höhe die Sachzuwendungen zu versteuern sind, ist meist gar nicht so einfach (außer der übliche Preis der erhaltenen Sache ist bekannt).

Hier gilt:

Dokumentieren. Dokumentieren. Dokumentieren.

Denn:

Der Bereich der sozialen Medien gerät zunehmend in den Fokus der Finanzbehörden, welche beispielsweise mittels Internetrecherche oder Auskunftersuchen an Ihre Geschäftspartner einen recht guten Einblick über Ihre Tätigkeit bekommen.

Sollten Sie Ihren steuerlichen Pflichten nicht nachkommen, riskieren Sie hier neben der Nachzahlung der nicht bezahlten Steuern beispielsweise hohe Zinszahlungen, Geldstrafen und in Extremfällen sogar eine Freiheitsstrafe.



Ganz schön komplex.

Stimmt.

Der Sinn dieser FAQ ist aber nicht, Sie zu einem Steuerexperten zu machen. Es reicht zu wissen, dass Sie unter bestimmten Voraussetzungen steuerliche Pflichten haben und Steuern zahlen müssen.

Falls Sie diese Voraussetzungen erfüllen, heißt es nun:

- dokumentieren, dokumentieren, dokumentieren!
- Gewerbe anmelden, Kontakt zu Ihrem Finanzamt aufnehmen und den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ausfüllen.
- Der Fragebogen zur steuerlichen Erfassung muss innerhalb eines Monats nach Beginn Ihrer Tätigkeit an das Finanzamt übermittelt werden. Dies ist ab dem 1. Januar 2021 nur noch elektronisch möglich (auch jetzt schon unter www.elster.de). Mit dem Fragebogen prüft das Finanzamt, wie und mit welchen Steuerarten Sie steuerlich zu erfassen sind, um Ihnen im Anschluss eine Steuernummer vergeben zu können.

Natürlich gilt:

Sollten Sie unsicher sein oder Fragen haben - z. B. wenn Sie wissen wollen, wie Sie Sachwerte abschreiben, wie eine Rechnung auszusehen hat und natürlich auch bei der Erstellung Ihrer Einnahmenüberschussrechnung, Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Ihrer Steuererklärungen - wenden Sie sich an einen Steuerberater (amtliches Steuerberaterverzeichnis unter www.bstbk.de). In Einzelfragen hilft Ihnen sicher auch Ihr zuständiges Finanzamt.

Herausgeber
Bayerisches Landesamt für Steuern
Sondereinheit Zentrale Steueraufsicht (Online-Taskforce)
Sophienstraße 6
80333 München

Telefon: 089 9991 - 0
E-Mail: poststelle@lfst.bayern.de
Internet: <http://www.lfst.bayern.de>

